## GEMEINDE IRLBACH

Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen



## **Amtliche Bekanntmachung**

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Einbeziehungssatzung "Hofmülleranger" auf der Flurnummer 956/11 Gemarkung Irlbach, Gemeinde Irlbach

Der Gemeinderat der Gemeinde Irlbach hat am 09.11.2023 in öffentlicher Sitzung die Einbeziehungssatzung "Hofmülleranger" für einen Teilbereich der Flurnummer 956/11 Gemarkung Irlbach in der Fassung vom 12.10.2023, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen. Die Begründung nebst Anlage wurde gebilligt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung in Kraft.

Die Einbeziehungssatzung wird mit der Begründung einschließlich Anlage in der Bauverwaltung der Gemeinde Irlbach in der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen, Kirchplatz 7, 94342 Straßkirchen, Zimmer 0.19 auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Einbeziehungssatzung Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und und Flächennutzungsplans,
- 3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel ds Abwägungsvorgangs und
- 4. Nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungs-und Grünordnungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den § 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Irlbach, den 15.11.2023 Gemeinde Irlbach

Gemeinde iribach

Armin Soller Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel und allen Ortstafeln.

Angeheftet am: 16.11.2023 Abgenommen am: 18.12.2023